



Richtlinie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) des EJV-Unternehmensverbunds

I. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient als Leitfaden für die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) durch den EJV- Unternehmensverbund (im Folgenden EJV genannt). Ziel ist es, sicherzustellen, dass in unseren globalen Lieferketten Menschenrechte geachtet und Umweltstandards eingehalten werden. Diese Richtlinie umfasst die Bereiche

- Risikomanagement, § 4 LkSG
- Risikoanalyse, § 5 LkSG
- Grundsaterklärung, § 6 II. LkSG
- Präventionsmaßnahmen sowie ein
- Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

Mit der Richtlinie erfüllt das EJV unmittelbar und vor allem auch mittelbar wirkende Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

II. Geltungsbereich

1. Organisatorischer Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den gesamten Unternehmensverbund des EJV, bestehend aus

- EJV e.V.
- EJV gAG
- EJV Diakonie-Pflege gGmbH
- EJV Service und Fürsorge gGmbH

Kontakt:

E-Mail compliance@ejf.de

- EJV Hollerhaus gGmbH
- Europäische Jugend- und Fürsorge Stiftung
- EJV Gastro- und Hotelbetriebs GmbH
- Kurzer & Kirsch Verwaltung GmbH
- Europäische Fürsorgestiftung (Polen) EFOP
- Gemeinnützige Gesellschaft Útočiště o.p.s.

Soweit die einzelnen Geschäftsbereiche des EJV darüber hinaus eigene Meldestellen einrichten, werden deren Geschäftsleitungen dieser Richtlinie entsprechende Regelungen in Geltung setzen.

Die Verantwortung der Geschäftsleitungen der einzelnen Gesellschaften des EJV, festgestellte Rechts- und Regelverstöße aufzuklären, zu beenden und weiterzuverfolgen, bleibt unberührt.

2. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter:innen einschließlich der dem EJV überlassenen Leiharbeiter:innen, der Führungskräfte und für die Geschäftsleitungen.

Für externe natürliche oder juristische Personen gilt die Richtlinie, soweit sie ausdrückliche Regelungen für diese Personen enthält.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt im Falle des Bestehens eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht.

Ein solches Risiko ist gegeben, wenn ein Zustand vorliegt, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der Verbote i.S.d § 2 II LkSG (menschenrechtliches Risiko) oder § 2 III LkSG (umweltbezogenes Risiko) droht. Die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht ist im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote aus § 2 LkSG anzunehmen. Im Falle des Verdachts eines Verstoßes ist dieser umgehend anzuzeigen.

Diese Prozessanweisung gilt auch für auf Tatsachen beruhenden Verdachtsmomente über Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 2 LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Aspekte (Nachhaltigkeitsaspekte) im Geschäftsbereich des EJV oder seiner unmittelbaren oder mittelbaren Zuliefer:innen. Sie gelten als Compliance-Verdachtsfälle im Sinne dieser Richtlinie.



Kontakt:

E-Mail compliance@ejf.de

Menschenrechtsbezogene Aspekte sind:

- die Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit;
- die Einhaltung des Verbots von Menschenhandel, Sklaverei und anderen Formen der Zwangsarbeit;
- die Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- die Achtung der Koalitionsfreiheit;
- die diskriminierungslose Behandlung von Beschäftigten;
- die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, einschließlich angemessener Entlohnung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit;
- die Vermeidung des unlauteren Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zu unternehmerischen Zwecken;
- der Schutz der Rechte indigener Völker und das Verbot unrechtmäßiger Landnahme.

Umweltbezogene Aspekte sind:

- die Vermeidung der Beeinträchtigung einer gesunden Lebensgrundlage durch Umweltbeeinträchtigungen;
- ein verantwortungsvoller Ressourcenverbrauch insbesondere von Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen;
- eine verantwortungsvolle Steuerung der Abgabe von Emissionen in Wasser, Luft und Boden;
- ein verantwortungsvoller Umgang und Handel mit Abfällen, insbesondere gesundheits- und umweltschädlichen Chemikalien.

Den Maßstab für die Auslegung der Begriffe der menschenrechts- und umweltbezogenen Aspekte bilden die Vorgaben des LkSG.

Diese Richtlinie gilt nicht für Informationen über Verstöße mit bloßem Bagatelldarakter, insbesondere nicht für einfachste arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen, die nicht mindestens Anlass zu einer Abmahnung geben können.

III. Risikomanagement

Das EJF verpflichtet sich zur Einrichtung eines effektiven Risikomanagementsystems, um potenzielle Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Umweltauswirkungen in den Lieferketten ihrer mittelbaren und unmittelbaren Zuliefer:innen zu identifizieren, zu werten und zu mindern. Das implementierte Risikomanagementsystem umfasst klare Verantwortlichkeiten, Prozesse und Ressourcen für die Durchführung von Risikoanalysen sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung.



Kontakt:

E-Mail compliance@ejf.de

IV. Risikoanalyse

EJF führt im Rahmen seines Compliance-Management-Systems regelmäßig eine umfassende Risikoanalyse seiner Lieferketten durch, um potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsbedingungen, Umweltauswirkungen und ethischen Praktiken zu identifizieren.

Die Analyse berücksichtigt alle Stufen der Lieferkette, von der Beschaffung bis zur Distribution, und basiert auf klaren Kriterien zur Bewertung von Risiken.

V. Grundsatzerklärung zu Menschenrechten

EJF verabschiedet eine schriftliche Grundsatzerklärung zu Menschenrechten, die ihre Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umweltstandards in ihren Lieferketten festlegt. Die Erklärung beinhaltet klare Prinzipien, Werte und Ziele, die die Grundlage für alle Geschäftsaktivitäten und Beziehungen in den Lieferketten bilden und ist als Anhang beigefügt.

VI. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

EJF ergreift konkrete Maßnahmen, um die identifizierten Risiken anzugehen, darunter Schulungen für Mitarbeiter:innen, Förderung von sozialen und ökologischen Standards, Unterstützung von Arbeitsbedingungen und Umweltschutzinitiativen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Lieferant:innen und anderen relevanten Partner:innen. Die Präventionsmaßnahmen ergeben sich aus unserem Compliance-Management-System.

VII. Präventionsmaßnahmen in Hinsicht auf Zuliefer:innen

Wir verpflichten uns, auch bei unseren Zuliefer:innen dieselbe Sorgfalt anzuwenden wie in unserem eigenen Geschäftsbereich. Dies umfasst neben einer sorgfältigen Lieferant:innenauswahl auch die Lieferant:innenbewertung. Zertifizierungen oder branchenspezifische Siegel sind nur erste Anhaltspunkte. Einen Verhaltenskodex für Lieferant:innen, die richtige Vertragsgestaltung und ein regelmäßiges Lieferanten-Monitoring sehen wir als selbstverständlich.

VIII. Abhilfemaßnahmen

Im Falle von tatsächlich aufgetretenen Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen sind umgehend Abhilfemaßnahmen zu treffen, die im eigenen Geschäftsbereich zur sofortigen Beendigung führen, ein Bemühen um die Beendigung ist nicht ausreichend. Welche Maßnahmen hier zu wählen sind hängt vom Einzelfall ab.

Treten Sorgfaltspflichtverletzungen im Bereich unserer Zuliefer:innen auf, so verpflichten wir uns, auf eine Minimierung bzw. Verhinderung hinzuwirken. Dies kann durch

- Aufforderung,
- Vertragsstrafen,
- zeitweises Aussetzen der Geschäftsbeziehungen bis hin zum

Kontakt:

E-Mail compliance@ejf.de

- Abbruch der Geschäftsbeziehungen oder der
- Außerachtlassung bei Vergaben

erfolgen.

IX. Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren ist spätestens durch das in der Hinweisgeber:innenrichtlinie implementierte Meldeverfahren für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltauswirkungen in den Lieferketten, aber auch bereits im Verdachtsfalle einer Pflichtverletzung sichergestellt. Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in der Hinweisgeber:innenrichtlinie unter Verweis auf das dortige Verfahren. Dieses gilt auch im Falle eines Verdachtsfalles in Bezug auf das LkSG.

Das erarbeitete Verfahren gewährleistet eine vertrauliche, effektive und faire Behandlung von Beschwerden und ermöglicht die Zusammenarbeit mit den Betroffenen zur Lösungsfindung.

X. Dokumentation und Bericht

Das EJV verpflichtet sich zur lückenlosen Dokumentation sowie Berichterstattung. Auch hier wird auf die Hinweisgeberrichtlinie und das dortige Meldeverfahren verwiesen.

XI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie wurde durch alle EJV-Unternehmen verabschiedet und tritt mit Wirkung zum Dezember 2023 in Kraft.



Kontakt:

E-Mail compliance@ejf.de